

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 4/12 B

L 7 AS 881/10 (Bayerisches LSG)
S 13 AS 2698/08 (SG München)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Düsseldorf,
Luisenstraße 105, 40215 Düsseldorf,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. März 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm Prozesskostenhilfe für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom
29. November 2011 zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Anträge des Klägers vom 13. März 2012, die Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbe-
schwerde zu verlängern und ihm Wiedereinsetzung in die Frist zur Begründung der Nichtzulas-
sungsbeschwerde zu gewähren, werden abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Streitig ist die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II im Zeitraum vom 28.6. bis 10.10.2007.
- 2 Der Kläger war vom 1.4.2007 bis 17.5.2007 sozialversicherungspflichtig erwerbstätig. Er hat vorgebracht, im Juni 2007 einen Antrag auf Alg II bei der Arge O gestellt zu haben. Der Eingangsstempel des Antrags datiert vom 3.7.2007 und als Tag der Antragstellung ist 2.7.2007 vermerkt, der Tag an dem ein Vertreter der Arge das als Einschreiben übersandte Schreiben bei der Post abholte. Der Kläger legte Verdienstabrechnungen für die Monate April und Mai 2007 vor und der Grundsicherungsträger holte Auskünfte zur Entgelthöhe bei dem ehemaligen Arbeitgeber des Klägers ein. Hieraus ergab sich eine höhere als vom Kläger angegebene Entgeltzahlung auf ein Bankkonto mit der Kontonummer . Der Aufforderung, Kontoauszüge für dieses Konto vorzulegen, kam der Kläger mit der Begründung nicht nach, dass es sich nicht um sein Konto handele. Später ergab eine von dem Beklagten eingeholte Auskunft der kontoführenden Bank, dass es sich bis September 2007 um ein Gemeinschaftskonto von Frau K. und dem Kläger - mit Einzelverfügungsberechtigung - gehandelt habe. Zwar hätten sie im August 2008 beantragt, das Konto in ein Einzelkonto für Frau K. umzuwandeln, dies habe die Bank jedoch abgelehnt.
- 3 Der Grundsicherungsträger lehnte die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im streitigen Zeitraum ab (*Bescheid vom 29.8.2007*). Die Zustellung des Widerspruchsbescheides (*11.10.2007*) gelang erst beim dritten Zustellversuch und nach den Feststellungen des LSG mit falscher Rechtsmittelbelehrung. Eine bereits im August 2007 erhobene Klage auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts vor dem SG Düsseldorf nahm der Kläger zurück. Nach seinem Umzug nach München hat der Kläger erneut Klage gegen die ablehnende Entscheidung vor diesem Gericht erhoben. Das SG Düsseldorf hat den Rechtsstreit alsdann an das SG München verwiesen. Dieses hat die Klage mit dem Hinweis auf die insgesamt nicht aufklärbaren Finanzstrukturen des Klägers abgewiesen (*Urteil vom 16.11.2010*). Im Berufungsverfahren hat er geltend gemacht, keine weiteren Auskünfte erteilen zu können, denn die Anschrift von Frau K. kenne er nicht und nähere Auskünfte zu den Verfügungsberechtigungen könne er im Hinblick auf eine mögliche Verletzung der Rechte von Frau K. nicht machen. Das LSG hat die Berufung des Klägers insbesondere mit der Begründung zurückgewiesen, die Hilfebedürftigkeit des Klägers im streitigen Zeitraum könne trotz Ausschöpfung aller Ermittlungsmöglichkeiten nicht festgestellt werden. Dies gehe zu seinen Lasten. Weder seien hinreichende Erkenntnisse zu dem Konto zu gewinnen, noch lägen solche zu den Vermögensverhältnissen des Klägers vor. Die notwendigen Informationen könnten nur unter Mithilfe des



Klägers - insbesondere durch Erteilung von Schweigepflichtsentbindungen - erlangt werden, die dieser jedoch nicht bereit sei zu erteilen.

- 4 Das LSG hat die Revision nicht zugelassen. Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde zum BSG. Zugleich hat er die Bewilligung von Prozesskostenhilfe zur Durchführung dieses Verfahrens sowie Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt. Auf den Antrag des Prozessbevollmächtigten ist die Frist zur Begründung der Beschwerde bis zum 13.3.2012 verlängert worden. Durch Telefax vom 9.3.2012 hat er das Mandat niedergelegt. Die Nichtzulassungsbeschwerde hat er nicht begründet. Am 13.3.2012 hat der Kläger privatschriftlich die weitere Verlängerung der Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde beantragt.

II

- 5 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO kann Prozesskostenhilfe nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier.
- 6 Es sind unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers in der ersten und zweiten Instanz sowie des Akteninhalts keine Gründe für eine Zulassung der Revision ersichtlich. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wenn das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensfehler geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 7 Eine grundsätzliche Bedeutung der Sache ist nicht gegeben. Grundsätzliche Bedeutung hat die Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Eine Rechtsfrage grundsätzlicher Art stellt sich im vorliegenden Fall nicht.
- 8 Das BSG hat bereits mehrfach zu Fragen der Vorlagepflicht von Kontoauszügen, Einholung von Bankauskünften und des Erfordernisses der Beteiligung Dritter an dem Erkenntnisprozess entschieden (vgl nur BSG Urteil vom 21.6.2011 - B 4 AS 22/10 R; Urteil vom 24.2.2011 - B 14 AS 87/09 R, BSGE 107, 255 = SozR 4-4200 § 60 Nr 1; Beschluss vom 15.7.2010 - B 14 AS 45/10 B; Urteil vom 1.7.2009 - B 4 AS 78/08 R, BSGE 104, 26 = SozR 4-1200 § 66 Nr 5; Urteil vom 19.2.2009 - B 4 AS 10/08 R; Urteil vom 19.9.2008 - B 14 AS 45/07 R, BSGE 101, 260 = SozR 4-4200 § 60 Nr 2). Es ist nicht ersichtlich, dass die im vorliegenden Fall sich stellenden



Rechtsfragen nicht unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung beantwortet werden könnten. Rechtsprobleme neuer Art stellen sich soweit ersichtlich nicht.

- 9 Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) sind nicht gegeben. Insbesondere hat das LSG keinen von den soeben benannten Entscheidungen des 4. oder 14. Senats des BSG abweichenden Rechtssatz formuliert.
- 10 Es ist auch nicht erkennbar, dass ein Prozessbevollmächtigter in der Lage sein könnte, einen Verfahrensfehler des LSG (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) darzulegen.
- 11 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Es ist nicht ersichtlich, dass Beweiserhebung oder Beweiswürdigung durch das LSG im konkreten Fall mit Verfahrensfehlern behaftet sein könnten.
- 12 Da dem Kläger Prozesskostenhilfe nicht zusteht, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a SGG iVm § 121 ZPO nicht in Betracht.
- 13 Der Antrag des Klägers auf Verlängerung der Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde war abzulehnen. Nach § 160a Abs 2 S 1 SGG kann die Frist zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde nur einmal verlängert werden. Dies ist durch den Vorsitzenden des erkennenden Senats bereits am 24.1.2012 bis zum 13.3.2012 erfolgt. Eine nochmalige Verlängerung ist ausdrücklich ausgeschlossen (vgl BSG Beschluss vom 20.1.2006 - B 11a AL 255/05 B; Beschluss vom 5.8.2010 - B 13 R 117/10 B).
- 14 Selbst wenn man den Antrag des Klägers auf Verlängerung jedoch als Antrag auf Wiedereinsetzung in die Begründungsfrist bewerten wollte, hätte er damit keinen Erfolg. § 67 SGG regelt, dass auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist, wenn jemand ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten. Abgesehen davon, dass der Kläger sich das Verhalten seines Anwalts zurechnen lassen muss, ist der Antrag auf Wiedereinsetzung in die Begründungsfrist bereits deswegen unzulässig, weil er gemäß § 73 Abs 4 SGG wirksam nur durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten gestellt werden kann (vgl auch BFH 17.6.1999 - III B 19/99, unter Hinweis auf 6.6.1978 - VII R 36/78, BFHE 125, 248 = BStBl II 1978, 523; vom 6.11.1985 - I R 150/85, BFH/NV 1986, 553; s auch Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 73 RdNr 41). Dies ist hier nicht geschehen.



- 15 Die Nichtzulassungsbeschwerde war ohne die Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat die Frist zur Begründung der Beschwerde versäumt. Nach § 160a Abs 2 S 1 SGG hätte die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision innerhalb der verlängerten und am 13.3.2012 endenden Beschwerdebegründungsfrist begründet werden müssen. Eine Begründung ist bislang bei dem BSG nicht eingegangen.
- 16 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)